

**Junge SVP Graubünden**

c/o Nicola Stocker

Strajaweg 11

7203 Trimmis

info@jsvp-gr.ch

www.jsvp-gr.ch



Junge SVP Graubünden, Strajaweg 11, 7203 Trimmis

Departement für Justiz, Sicherheit und

Gesundheit Graubünden

Dr. Christian Rathgeb

Hofgraben 5

7000 Chur

Trimmis, im November 2016

**Vernehmlassung zur Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; 13126)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Christian Rathgeb

Die Junge SVP Graubünden hat sich mit der Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vertieft auseinandergesetzt und nimmt im Rahmen der Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Aufgrund der Inkraftsetzung des totalrevidierten Bundesgesetzes über die Schweizer Bürgerrechte per 1. Januar 2018 wird die Anpassung des kantonalen Rechts unumgänglich, weshalb die Junge SVP Graubünden es sehr begrüsst, dass das Anhörungsverfahren bereits frühzeitig beginnt. Das neue Bundesgesetz schränkt den Spielraum von Kanton und Gemeinden ein, so zum Beispiel bei der Mindestaufenthaltsdauer. Die bundesrechtlichen Verschärfungen, wie zum Beispiel die zwingend benötigte Niederlassungsbewilligung oder die schriftlich nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind ganz im Sinne der Jungen SVP Graubünden. Ein strenges Einbürgerungsgesetz ist aus Sicht der Jungen SVP Graubünden notwendig, denn die Einbürgerung ist der Abschluss einer erfolgreichen Integration in die Schweizer Gesellschaft. Nicht oder nur bedingt integrationswillige Ausländerinnen und Ausländer sollen nicht von den Vorteilen (Stimm- und Wahlrecht) einer Schweizer Staatsbürgerschaft profitieren.

**Zu den einzelnen Artikeln:**

<p><b>Art. 4 Abs. 1</b></p> <p><b>Wohnsitzerfordernisse</b></p>	<p>Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die minimale kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer (Art. 18 Abs. 1 nBüG) schränken die Ausgestaltungsmöglichkeiten des Kantons bzw. der Gemeinden stark ein. Daher begrüssen wir sehr, dass im vorliegenden Entwurf der Spielraum der minimalen kommunalen und kantonalen Aufenthaltsdauer voll ausgeschöpft wird. Obschon damit der Handlungsspielraum der Gemeinden wegfällt, ist es eine folgerichtige Entscheidung. Gemäss Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs besteht immer noch die Möglichkeit, einen ununterbrochenen fünfjährigen Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde zu verlangen, sofern die Wohnsitzdauer in der Gemeinde 12 Jahre nicht überschreitet.</p> <p><b>Die Junge SVP Graubünden begrüsst daher diese Anpassung.</b></p>
<p><b>Art. 4 Abs. 3</b></p> <p><b>Wohnsitzerfordernisse bei eingetragenen Partnerschaften</b></p>	<p>Der Zustand, dass ausländische Personen in einer Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer lebend von der erleichterten Einbürgerung gemäss bundesrechtlichen Vorgaben profitieren können und ausländische Personen in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer lebend nicht, ist aus Sicht der Jungen SVP Graubünden stossend. Für eine Einbürgerung ist nur von Belang, ob die einzubürgernde Person in einer Partnerschaft lebt oder nicht. Es ist sekundär bzw. belanglos, ob es sich bei der gewählten Lebensform um eine Ehe gem. ZGB oder um eine einge-</p>



	<p>tragene Partnerschaft gem. PartG handelt, doch bereits die Bundesverfassung lässt die Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft im Zusammenhang mit der Einbürgerung nicht zu (Art. 38 Abs. 2 BV). Das Bundesgesetz ist nun definitiv verabschiedet und tritt so in Kraft, eine Änderung ist daher auf Gesetzesstufe ohnehin nicht mehr möglich. Es liegt nun am Kanton Graubünden, diese «ungerechtfertigte Ungleichbehandlung» möglichst aus dem Weg zu räumen. Wir begrüßen die Absichten des Entwurfs deshalb sehr, obschon wir mit der vorliegenden Formulierung nicht einverstanden sind.</p> <p>Einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer, die in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer leben, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Integrationskriterien und der materiellen Voraussetzungen im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sein. Eine Niederlassungsbewilligung wird erteilt (gem. Ausländergesetz), wenn sich die Person einfach gesagt fünf bis zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten hat (Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung). Diese bundesrechtlichen Vorgaben müssen selbstverständlich eingehalten werden, weshalb eine Angleichung an die erleichterte Einbürgerung extrem schwierig wird. Trotzdem sehen wir eine Möglichkeit, die genannte Personengruppe etwas erleichtert einzubürgern, indem wir auf kantonaler und kommunaler Ebene die Wohnsitzfristen auf ein Minimum reduzieren. Bei der erleichterten Einbürgerung hätte der Kanton und die Gemeinde ohnehin keine Möglichkeit das Bürgerrecht zu verweigern, da gemäss Artikel 21 Absatz 4 nBüG automatisch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Ehegatten übernommen wird.</p> <p>Um diese Erleichterung auf kantonaler Gesetzesstufe zu gewähren, schlagen wir deshalb aus genannten Gründen vor, den Gesetzesentwurf dahingehend zu ändern, <b>dass in jedem Fall ein Wohnsitz von zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde ausreicht, wovon ebendiese zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.</b></p> <p>Diese zwei Jahre Wohnsitzfrist in der Einbürgerungsgemeinde lassen sich dadurch rechtfertigen, da zwei Jahre einerseits ein Minimum für eine verlässliche Prüfung der Integrationskriterien durch die Einbürgerungsgemeinde darstellen und andererseits dem Minimum der minimalen kantonalen und kommunalen Mindestaufenthaltsdauer gemäss Bundesrecht (Art. 18 Abs. 1 nBüG) entspricht. Obschon unser Vorschlag eine geringe Abweichung zur Entwurfsregelung darstellt, ist er für die Aufhebung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung trotzdem bedeutend.</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c</b></p> <p><b>Materielle Voraussetzungen, Sozialhilfegelder</b></p>	<p>Es ist zwar durchaus begrüssenswert, dass diese Bestimmung von der heute geltenden Verordnung übernommen und in das kantonale Gesetz eingebettet wird, dennoch ist die Junge SVP Graubünden mit der Formulierung nicht zufrieden. Die Erläuterungen respektive die Synopse stellen klar, dass «eine aktuelle Sozialhilfeabhängigkeit einer Einbürgerung grundsätzlich entgegensteht», trotzdem ist es nach unserer Auffassung sinnvoll, genau diese Formulierung der aktuellen Sozialhilfeabhängigkeit im Gesetz zu verankern. Integration heisst auch, dass die gesuchstellende Person für ihren Lebensunterhalt eigenständig sorgen kann. Ein entsprechend sinnvoller Gesetzesartikel würde dies bekräftigen.</p> <p>Die Rückzahlungspflicht von zehn Jahren entspricht zwar der geltenden Verordnung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, trotzdem ist sie in den Augen der Jungen SVP Graubünden nicht zu begründen. Die Rückerstattungspflicht verjährt gemäss dem kantonalen Unterstützungsgesetz (Art. 11 Rückerstattungen) nach 15 Jahren. Genau an diese Bestimmung soll die Voraussetzung gemäss dem neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes angelehnt werden, wodurch diese von uns geforderten 15 statt zehn Jahren begründbar und gerechtfertigt werden.</p>



	Wir schlagen deshalb vor, den genannten Artikel durch folgenden Vorschlag sinngemäss zu ersetzen: <b>c) keine Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder in den vergangenen 15 Jahren bezogene Sozialhilfegelder zurückbezahlt hat.</b>
<b>Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a</b>  <b>Integrationskriterien, öffentliche Sicherheit</b>	Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist für eine Einbürgerung essentiell. Im Wissen, dass bereits heute auf kantonaler Verordnungsebene der einwandfreie strafrechtliche Leumund vorausgesetzt wird, will die Junge SVP Graubünden, dass insbesondere dieser Voraussetzung bereits auf Gesetzesstufe in genügendem Mass Rechnung getragen wird. Nach Auffassung der Jungen SVP Graubünden ist das mit dem neuen Gesetz nach wie vor nicht der Fall, deshalb <b>verlangen wir eine dahingehende Anpassung des Artikels, wonach der einwandfreie strafrechtliche Leumund zwingend als Voraussetzung bzw. Integrationskriterium im Gesetz genannt werden muss.</b>
<b>Art. 7</b>  <b>Voraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer</b>	Die Erleichterungen für Schweizerinnen und Schweizer sind aus Sicht der Jungen SVP Graubünden absolut zu begrüssen.
<b>Art. 8 Abs. 1</b>  <b>Abweichungen</b>	Kann eine Person gewisse Einbürgerungsvoraussetzungen aus beispielsweise «gewichtigen persönlichen Umständen» nicht erfüllen, so soll sie dennoch eingebürgert werden können. Die Synopse weist darauf hin, dass sich der genannte Abschnitt insbesondere auf die (unverschuldete) Sozialhilfeabhängigkeit bezieht. Natürlich ist die Junge SVP Graubünden damit einverstanden, um auch die Verhältnismässigkeit zu wahren. So ist es absolut legitim, sogenannte Working-Poor einzubürgern, sofern denn die übrigen Integrationskriterien erfüllt sind und diese Situation resp. Sozialhilfeabhängigkeit unverschuldet ist. Wichtig ist, dass der Missbrauch dieser Bestimmung auf jeden Fall verhindert wird, in der Praxis müssen diese Umstände peinlichst genau überprüft werden, ansonsten wird Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c nKBüG eindeutig zur Farce. Die Verordnung muss diesen Bereich genügend berücksichtigen.

Bei den übrigen Punkten verzichtet die Junge SVP Graubünden auf eine Stellungnahme, da diese im Grundsatz befürwortet werden.

**Kurz zusammengefasst:**

Die Junge SVP Graubünden fordert, dass der gegebene Handlungsspielraum zugunsten eines strengen Einbürgerungsgesetzes im Kanton Graubünden voll ausgeschöpft wird. Insbesondere soll die materielle Voraussetzung, dass Sozialhilfegelder zurückbezahlt werden müssen, dahingehend präzisiert werden, damit klar ersichtlich wird, dass eine ehemalige und aktuelle Sozialhilfeabhängigkeit mit einer Einbürgerung nicht vereinbar ist. Des Weiteren ist es uns ein Anliegen, dass kriminelle Ausländerinnen und Ausländer nicht eingebürgert werden. Auch dort wünschen wir uns bereits auf Gesetzesebene eine entsprechende Präzisierung. Nicht zuletzt ist es uns ein Anliegen, dass ausländische Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft leben, möglichst gleiche bzw. ähnliche Voraussetzungen zu erfüllen haben, wie es eine ausländische Person, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer Ehe lebt. Die aktuelle Ungleichbehandlung muss weitestgehend ausgeräumt werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Junge SVP Graubünden**

Nicola Stocker  
Präsident